

Aus- und Fortbildungsinstitut  
des Landes Sachsen-Anhalt  
als zuständige Stelle nach BBiG

Kenn-Nr.

**Abschluss- und Wiederholungsprüfung 2025**  
**im Ausbildungsberuf**  
**Verwaltungsfachangestellte/Verwaltungsfachangestellter**  
**Einstellungsjahrgang 2022**

<b>4. Prüfungsbereich:</b>	<b>Wirtschaft- und Sozialkunde</b>
<b>Prüfungstag:</b>	09.10.2025
<b>Bearbeitungszeit:</b>	90 Minuten
<b>zugel. Hilfsmittel:</b>	DVP- oder VSV-Gesetzessammlung, nicht textspeicherfähiger, nicht programmierbarer Taschenrechner

**Hinweis:** Die Klausur besteht aus **5** Seiten (incl. Deckblatt).  
Bitte prüfen Sie die Vollständigkeit sofort nach!

## **1. Teil Staatsrecht**

**27 Punkte**

### **Schnellerer Ausbau der Telekommunikationsnetze**

Immer wieder beschweren sich die Bürgerinnen und Bürger über schlechten Mobilfunkempfang oder schwaches Internet. Das öffentliche Interesse für den Ausbau der Telekommunikationsnetze ist somit groß. Die Bundesregierung hat aus diesem Grund das Gesetz zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes und zur Feststellung des überragenden öffentlichen Interesses für den Ausbau von Telekommunikationsnetzen (TKG-Änderungsgesetz 2025) erarbeitet.

Der Bund soll nach Art. 87f GG im Bereich des Postwesens und der Telekommunikation die Gewährleistung für flächendeckend angemessene und ausreichende Dienstleistungen bieten. Mit dem Gesetz sollen Vorhaben zum TK-Netzausbau in Genehmigungsverfahren bei der Abwägung der unterschiedlichen Belange in der Regel Vorrang eingeräumt werden, wodurch der Verfahrens- und Genehmigungsprozess deutlich beschleunigt wird. Diese Änderung leiste einen wichtigen Beitrag zur Beschleunigung der Genehmigungsverfahren zur Verlegung von Telekommunikationslinien – insbesondere bei der Errichtung von Mobilfunkmasten –, indem die Belange des Netzausbaus im Rahmen von Ermessensentscheidungen den Stellenwert eines überragenden öffentlichen Belangs bekommen.

Nach der finalen Abstimmung im Bundeskabinett wurde das TKG-Änderungsgesetz 2025, nach Einholung der Stellungnahme des Bundesrates, durch die Bundesregierung in den Bundestag eingebbracht. Im Bundestag kommt es nach einer längeren Debatte schließlich zur Schlussabstimmung über den Gesetzentwurf, an der 587 Abgeordnete teilnehmen.

Dabei wird folgendes Abstimmungsergebnis erzielt:

- für das Gesetz 301 Abgeordnete,
- gegen das Gesetz 276 Abgeordnete,
- Enthaltungen 10 Abgeordnete.

Die Bundestagspräsidentin ist der Meinung, dass das Gesetz damit die erforderliche Mehrheit erhalten hat und leitet es unverzüglich an den Bundesrat weiter.

Der Bundesrat steht dem Gesetzentwurf kritisch gegenüber und lehnt es bei der Abstimmung mit der erforderlichen Mehrheit ab.

Die Bundesregierung möchte aber unbedingt vermeiden, dass das Gesetz scheitert und ruft daher den Vermittlungsausschuss an.

**Aufgabe 1:**

Bitte prüfen Sie, ob das Gesetzesinitiativrecht ordnungsgemäß ausgeübt wurde und das Gesetz im Bundestag die erforderliche Mehrheit erhalten hat! (9 Punkte)

**Aufgabe 2:**

Bitte prüfen Sie, ob die Bundesregierung berechtigt war, für das TKG-Änderungsgesetz den Vermittlungsausschuss anzurufen! (8 Punkte)

Nachdem der Vermittlungsausschuss seine Arbeit mit einem Vermittlungsvorschlag beendet hat, geht das Gesetz, wie für solche Fälle im Grundgesetz geregelt, wieder in den Bundestag, der es mit dem eingearbeiteten Vermittlungsvorschlag mit der erforderlichen Mehrheit beschließt.

Sodann erfolgt auch die vorgeschriebene nochmalige Abstimmung im Bundesrat. Bei der Abstimmung wird das Land Sachsen-Anhalt, das vier Stimmen im Bundesrat besitzt, nur durch die Ministerin für Infrastruktur und Digitales vertreten, die für das Gesetz stimmt. Die Bundesratspräsidentin wertet die Stimmabgabe Sachsen-Anhalts mit dem Wert Vier.

Insgesamt ergibt die Abstimmung 35 Stimmen für das Gesetz und 32 Stimmen gegen das Gesetz. Als die Bundesratspräsidentin feststellt, dass damit die erforderliche Mehrheit erreicht sei, kommt es im Bundesrat zu heftiger Kritik.

Es wird dabei argumentiert, die Stimmen aus Sachsen-Anhalt wären nicht richtig gewertet worden. Die Bundesratspräsidentin hätte nur die eine Stimme der anwesenden Ministerin für Sachsen-Anhalt werten dürfen. Insofern wären gar keine 35 Stimmen für das Gesetz abgegeben worden. So oder so hätte die Mehrheit aber nicht vorgelegen.

**Aufgabe 3:**

Bitte prüfen Sie, ob das Gesetz im Bundesrat zustande gekommen ist! (10 Punkte)

**Bearbeitungshinweise:**

- Die Gesetzgebungskompetenz ist gem. Art. 73 Abs. 1 Nr. 7 GG gegeben. In der Bearbeitung ist darauf nicht weiter einzugehen.
- Die Beschlussfähigkeit des Bundestages ist nicht zu prüfen.

## 2. Teil Vertragsrecht

26 Punkte

Die Verwaltungsfachangestellte der Verbandsgemeinde Großheide (G) Frau Lenz erhält auf Anweisung des Amtsleiters den Auftrag, für das zentrale Digitalisierungsarchiv einen neuen Dokumentenscanner zu beschaffen. Sie begibt sich dazu in die Filiale der Firma **TechnoGraph GmbH (T)**, einem Fachhändler für Büro- und Archivtechnik.

Dort entscheidet sie sich für den Scanner „**ScanMaster 800**“, den sie direkt vor Ort erwerben und mitnehmen kann. Noch am selben Tag wird das Gerät im Archivraum der Verbandsgemeinde aufgestellt und in Betrieb genommen.

Anfangs funktioniert der Scanner problemlos, doch nach rund zwei Wochen treten gravierende Probleme auf: Die gescannten Dokumente werden nur noch halb eingezogen oder erscheinen zerrissen und unbrauchbar auf dem Bildschirm. Die Mitarbeiterinnen im Archiv sprechen bereits spöttisch vom „digitalen Papierschredder 800“.

Ein hinzugezogener Technikgutachter stellt fest, dass der Scanner bereits bei Lieferung ein fehlerhaftes Bauteil aufwies, welches verhindert, dass die Dokumente ordnungsgemäß für den Scanvorgang eingezogen werden. Das Bauteil sei durch eine unsachgemäße Lagerung in den Räumlichkeiten der Firma T beschädigt worden.

Frau Lenz ist empört und vertritt die Auffassung, dass die Firma T verpflichtet sei, der Verbandsgemeinde auf Wunsch einen neuen funktionierenden „**ScanMaster 800**“ zu liefern. Sie beruft sich dabei auf die §§ 433 ff. BGB.

T entgegnet, dass er das defekte Bauteil austauschen könnte. Nach dieser Reparatur – und daran besteht kein Zweifel – würde der Scanner ohne Probleme funktionieren und G hätte keinerlei Nachteile zu befürchten. Der Austausch des Gerätes würde für T obendrein die zehnfachen Kosten einer Reparatur bedeuten.

**Aufgaben:**

1. Erläutern Sie unter Heranziehung der entsprechenden Norm, was man unter „Gefahrübergang“ versteht! (3 Punkte)
2. Erläutern Sie unter Heranziehung der Fundstellen, ob und wenn ja, welcher Sachmangel hier vorliegt! (10 Punkte)
3. Welche Rechte stehen der Verbandsgemeinde Großheide nunmehr zu?  
Nennen Sie diese unter Angabe der jeweiligen Norm bzw. Normen! (3,5 Punkte)
4. Die Verbandsgemeinde entscheidet sich für die Lieferung eines neuen Scanners.  
Erläutern Sie, unter welchen Voraussetzungen **TechnoGraph** dieses Begehr verweigern könnte und ob diese Voraussetzungen hier vorliegen! (9,5 Punkte)

**Bearbeitungshinweis:** Probleme der Stellvertretung sind nicht zu erörtern.